



## Scheinsozietäten und Scheinsozien

Scheinkonstruktionen finden sich vor allem bei der BGB-Gesellschaft – nicht alle freut es

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

**Scheinsozien und Scheinsozietäten sind ein im Anwaltsmarkt verbreitetes Phänomen. Die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung sieht in ihnen trotz fehlender Vergesellschaftung im Innenverhältnis keine unzulässige Irreführung, weil im Außenverhältnis entsprechend des gesetzten Rechtsscheins gehaftet werde. Das Soldan Institut hat ergründet, wie kritisch die Anwaltschaft zur Vermarktung von Rechtsrat durch Scheinsozietäten und Scheinsozien steht. Fazit: Rund 60 Prozent der Befragten lehnen Scheinkonstruktionen ab.**

### I. Rechtsschein im Berufsrecht

Die Scheinsozietät hat im Recht der freien Berufe zwei zentrale Anwendungsfälle: Der erste Fall betrifft mehrere lediglich in einer Innengesellschaft, das heißt rein organisatorisch zusammenarbeitende Berufsträger, die vorgeben, eine der gemeinsamen Berufsausübung dienende Außengesellschaft zu betreiben (so genannte Scheinsozietät als Anwendungsfall der Scheingesellschaft). Der zweite Fall erfasst Konstellationen, in denen ein Angestellter, freier Mitarbeiter oder ein früherer Gesellschafter eines freiberuflichen Unternehmens von diesem in der Außendarstellung als Gesellschafter vermarktet wird (so genannter Scheinsozius als Anwendungsfall des Scheingesellschafters). Kombinationen dieser Grundfälle sind denkbar, etwa die Begründung einer Scheinsozietät durch zwei tatsächlich existierende Außengesellschaften, die Vermarktung eines (typischerweise scheinselbstständigen) freien Mitarbeiters als Mitglied einer Sozietät oder das Entstehen einer Scheinsozietät durch den Rechtsschein, dass ein Rechtsanwalt nicht Angestellter, sondern Gesellschafter des

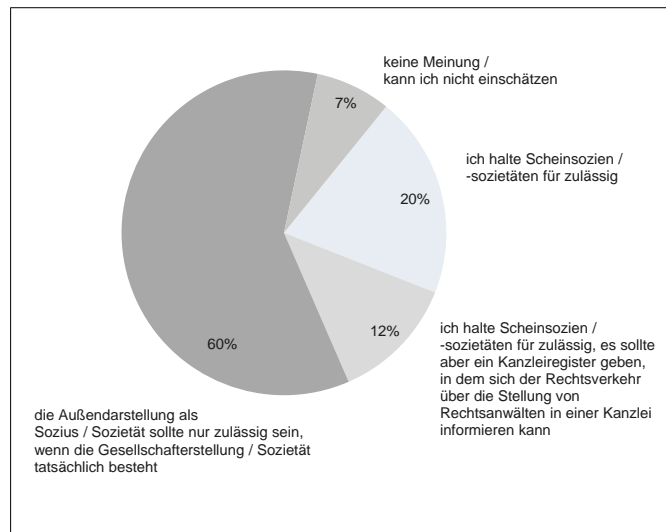


Abb. 1: Meinungsbild zu Scheinsozien/-sozietäten

Inhabers einer Einzelkanzlei ist. Ebenso ist möglich, dass eine Person ohne Berufsträgereigenschaft den Rechtsschein erweckt, Berufsträger und als solcher Sozios zu sein.

In der ersten Fallgruppe des Zusammenwirkens mehrerer selbstständig unternehmerisch tätiger Berufsträger in einer Scheinsozietät soll der Rechtsschein primär Marketingeffekten dienen und die Existenz einer großen unternehmenstragenden Gesellschaft vorgaukeln, obwohl lediglich zwei oder mehrere kleine Unternehmen (Kleinsozietäten oder Einzelkanzleien) bestehen.<sup>1</sup> Die Gründe für ein solches Anliegen folgen aus dem typischen Geschäftsgegenstand von Freiberuflergesellschaften: Er ist durch die Höchstpersönlichkeit der Leistung der Berufsträger geprägt. Qualität von Inhalten und Prozessen spiegelt sich, so jedenfalls die landläufige Vorstellung, bei einer solchen Ausgangslage auch in der durch die Zahl der Berufsträger definierten Größe des Unternehmens und des hierdurch akkumulierten Know-hows. Von dieser Grundüberlegung ist auch die zweite Fallgruppe, der so genannte Scheinsozius, getragen. Unternehmen, deren Geschäftsgegenstand die Erbringung von höheren Diensten im Sinne von § 627 BGB ist, beziehen ihre Reputation und ihre Marktwahrnehmung in starkem Maße über die in dem Unternehmen tätigen Berufsträger. Bedeutung und Kompetenz des Unternehmens macht sich daher auch an der Zahl der nach außen wahrnehmbaren Berufsträger fest. Dies reizt dazu an, auch solche Berufsträger als Gesellschafter zu vermarkten, die tatsächlich nicht solche sind, sondern von der Gesellschaft als Angestellte oder freie Mitarbeiter beschäftigt werden. Nach einer früheren Studie des Soldan Instituts werden sieben von zehn angestellten Junganwälten von ihren Arbeitgebern in einer Weise vermarktet, die sie dem Risiko einer Haftung als Scheingesellschafter aussetzt.<sup>2</sup>

### II. Meinungsbild der Anwaltschaft

Im berufsrechtlichen Schrifttum wurde jüngst verschiedentlich gefordert, dass die Benennung von Scheinsozien oder die Außendarstellung einer tatsächlich nicht existierenden

<sup>1</sup> Kilian, NZG 2016, 90.

<sup>2</sup> Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, S. 179f.

Sozietät berufsrechtlich unzulässig sein müsse.<sup>3</sup> Die Anwaltschaft wurde daher im Rahmen des Berufsrechtsbarometers des Soldan Instituts zu ihrer Meinung zu dieser Problematik befragt<sup>4</sup>:

### 1. Gesamtbetrachtung

Die Mehrheit der befragten Rechtsanwälte (60 Prozent) vertritt die Auffassung, dass die Außendarstellung als Sozietät beziehungsweise Sozius nur dann zulässig sein sollte, wenn eine Sozietät beziehungsweise Gesellschafterstellung tatsächlich besteht. Ein Fünftel der Befragten ist der Ansicht, dass die Außendarstellung als Sozietät beziehungsweise Sozius nicht vom Vorliegen einer Sozietät beziehungsweise einer Gesellschafterstellung abhängig sein sollte. 12 Prozent befürworteten ebenfalls die Zulässigkeit von Scheinsozietäten, allerdings mit der Einschränkung, dass es in Ergänzung des Rechtsanwaltsregisters ein Kanzleiregister geben sollte, in dem sich der Rechtsverkehr über die Stellung von Rechtsanwälten in einer Kanzlei informieren kann. 7 Prozent hatten keine Meinung dazu.

Blendet man bei der Betrachtung Einzelanwälte, die sich zu 80 Prozent gegen die Zulässigkeit von Scheinsozietäten aussprechen, aus, ändert sich das Bild geringfügig: Nach Auffassung von nur 50 Prozent der Sozietätsanwälte sollten Scheinsozizen unzulässig sein, 28 Prozent bevorzugen die Sichtweise, dass sie zulässig sein sollten, 17 Prozent, dass ihre Vermarktung möglich sein sollte, die tatsächliche Rechtslage aber in einem Kanzleiregister abgebildet sein müsste. Eine Ausklammerung von Einzelanwälten ist freilich nur eingeschränkt sinnvoll: Auch Einzelanwälte sind vom Problem der Erweckung eines unzutreffenden Rechtsscheins einer Vergesellschaftung betroffen, etwa wenn sie in einer Bürogemeinschaft tätig sind oder sie einen angestellten Rechtsanwalt oder freien Mitarbeiter beschäftigen und nach außen vermarkten.

### 2. Differenzierende Betrachtung

Bei einer differenzierenden Betrachtung naheliegend ist zunächst eine Analyse des Meinungsbilds in Abhängigkeit von der Rechtsform der Gesellschaft, die Träger der Kanzlei des Befragten ist – die weiterhin große Beliebtheit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird gemeinhin auch darauf zurückgeführt, dass sie aufgrund ihrer fehlenden Registerpflicht erlaubt, Scheinsozietäten zu betreiben, deren wahre Gesellschafterstruktur für Außenstehende nicht durch Einsichtnahme in ein Register aufklärbar ist: Bei einer solchen Annäherung zeigt sich, dass Rechtsanwälte, die in Gesellschaften bürgerlichen Rechts tätig sind, zwar etwas unkritischer gegenüber Scheinsozietäten eingestellt sind als Rechtsanwälte aus registerpflichtigen Partnerschaftsgesellschaften. Deutlich kritischer sehen Scheinsozietäten Einzelunternehmer – ein wenig überraschendes Ergebnis, da Scheinsozietäten häufig auf dem Erwecken eines unzutreffenden Rechtsscheins durch andere, konkurrierende Einzelunternehmer beruhen.

Differenziert nach Rechtsanwaltstypen ist der größte Anteil an Befürwortern einer Zulässigkeit von Scheinsozietäten

bei den angestellten Anwältinnen und Anwälten zu finden (35 Prozent), Miteigentümer und Syndikusanwälte sprechen sich seltener dafür aus. Der Befund ist bemerkenswert, weil sich eine Unzulässigkeit von Scheinsozietäten auch als Schutz von angestellten Rechtsanwältinnen vor unüberschaubarer Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen im Außenverhältnis begreifen lässt. Möglicherweise ist vielen angestellten Rechtsanwälten, die sich für die Möglichkeit einer Vermarktung als Scheinsozizen aussprechen, dieses Risiko nicht bewusst, möglicherweise akzeptieren sie es aber auch als unvermeidlichen Preis dafür, dass sie sich als Gesellschafter einer Kanzlei vermarkten können, deren (Teil-)Eigentümer sie tatsächlich nicht sind.

Leichte Abweichungen im Meinungsbild ergeben sich auch bei einer Differenzierung nach Geschlecht: Der Anteil an männlichen Berufsvertretern, nach deren Auffassung Scheinsozizen zulässig sein sollten, ist etwas höher (23 Prozent) als der Anteil bei Rechtsanwältinnen (17 Prozent). Rechtsanwältinnen sprachen sich dagegen etwas häufiger für ein Kanzleiregister aus (18 Prozent gegenüber 12 Prozent).<sup>5</sup>

### III. Ausblick

Rechtsanwälte stehen Scheinsozietäten mehrheitlich kritisch gegenüber, wenngleich die Ablehnung mit 60 Prozent nicht so ausgeprägt ist wie man erwarten könnte, da sich Rechtsanwälte, die den Rechtsschein des Bestehens einer Sozietät oder einer tatsächlich nicht gegebenen Größe einer Sozietät erwecken, hiermit zumeist einen Wettbewerbsvorteil verschaffen wollen. Bei einer Bewertung, ob gesetzgeberische Aktivitäten in Fragen der Scheinsozietät angezeigt sind, wird zu berücksichtigen sein, dass unter ihren Befürwortern in Form angestellter Rechtsanwälte eine Teilgruppe anzutreffen ist, deren Interessen durch Scheinsozietäten besonders intensiv betroffen sind. Ihre überdurchschnittlich häufig unkritische Sichtweise zu Scheinsozietäten kann der Gesetzgeber unter der Prämisse „volenti non fit iniuria“ (dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht) akzeptieren, er kann sich aber auch von der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser zumeist jungen Rechtsanwälte leiten lassen. Möglicherweise drängt sich aber auch eine vermittelnde Lösung auf, die von diesen angestellten Rechtsanwälten ebenfalls überdurchschnittlich häufig propagiert wird: Die Einführung eines Kanzleiregisters, aus dem der Status der in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte erkennbar wäre – wenngleich klärungsbedürftig bleibt, inwiefern ein Kanzleiregister in der Lage wäre, vergleichbar dem Handelsregister, einen Rechtsschein wirksam zu zerstören.

<sup>3</sup> Markworth, AnwBl 2014, 797, 800; grundlegend ders. Scheinsozius und Scheinsozietät: Die Auswirkungen des Rechtsscheins in GbR und PartG, 2016; Kilian, NZG 2016, 90, 96.

<sup>4</sup> Beteiligt haben sich an der Studie 1.157 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem Zufallsprinzip aus allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die tatsächlich anwaltlich tätig sind, ausgewählt wurden.

<sup>5</sup> Keinen Einfluss auf das Antwortverhalten zu dieser Frage haben das Alter, die Dauer der Berufszugehörigkeit, die Spezialisierung oder die Mandantenstruktur.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).